



# Förderverein Jugendarbeit Lützelflüh

## STATUTEN

### NAME, SITZ UND ZWECK

<b>Name und Sitz</b>	<b>Art. 1</b>	Unter dem Namen "Förderverein Jugendarbeit Lützelflüh" besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
<b>Zweck und Aufgaben</b>	<b>Art. 2</b>	Der Verein bezweckt folgende Ziele:  a) die ideelle und finanzielle Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Lützelflüh  b) Je nach Bedarf engagiert sich der Verein in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen.

### MITGLIEDSCHAFT

<b>Mitglieder</b>	<b>Art. 3</b>	Mitglieder können natürliche Personen werden, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen sind, aber auch juristische Personen. Mitglied ist, wer nach Art. 4 aufgenommen ist und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt hat.
<b>Aufnahme/Austritt/Ausschluss</b>	<b>Art. 4</b>	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Alle Entscheide über Aufnahme und Ausschluss können an der Mitgliederversammlung (MV) angefochten werden.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 5</b>	Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### ORGANE DES VEREINS

<b>Organe</b>	<b>Art. 6</b>	Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Kontrollstelle
---------------	---------------	--

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Einberufung** **Art. 7** Die Mitgliederversammlung (MV) wird ordentlicherweise zweijährlich durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 2 Wochen im Voraus zu erfolgen hat. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen. Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen im Voraus zu erfolgen.
- Zuständigkeit der MV** **Art. 8** Die MV behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
  - e) Wahl Präsident/in
  - f) Wahl weitere Mitglieder des Vorstandes
  - g) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
  - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Rekurse im Sinne von Art. 4 bei Ausschlüssen
  - k) Genehmigung von Verträgen über dingliche und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und Liegenschaften
- Stimmrecht** **Art. 9** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichnete/n Vertreter/in aus.
- Beschlussfassung** **Art. 10** Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er/sie bei Beschlüssen mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie betreffen, kein Stimmrecht. Dringliche Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind bei ausreichender Dokumentation zulässig,

## MITGLIEDER- UND GÖNNERBEITRÄGE

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge** **Art. 11** Die jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden durch die MV festgelegt. Jahresbeiträge dürfen den Betrag von Fr. 10.- für Jugendliche, Fr. 100.- für Einzel- und Paarmitglieder und Fr. 150.- für Juristische Mitglieder nicht übersteigen.

## VORSTAND

### Zusammensetzung und Organisation

- Art. 12** Der Vorstand besteht aus:
- Präsident/in
  - Sekretär/in
  - Kassier/in
  - bis 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand wird durch die MV gewählt.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand konstituiert sich selber.

### Aufgaben/Befugnisse

- Art. 13** Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Der Vorstand hat Finanzkompetenz im Rahmen des von der MV genehmigten Budgets.  
Es stehen ihm insbesondere zu:
- Erstellen des Budgets und Mittelbeschaffung
  - Finanzkompetenz des Vorstands im Rahmen von Fr. 1500.- jährlich, sofern es der Kassenstand zulässt.
  - Abschluss von Verträgen (z.T. mit Genehmigungsvorbehalt nach Art. 8, Buchstabe k)
  - Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien: Präsident/in und Kassier/in oder ein vom Vorstand bestimmtes, weiteres Vorstandsmitglied.

### Beschlussfassung

- Art. 14** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

## KONTROLLSTELLE

### Rechnungsrevisor/in

- Art. 19** Die MV wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.  
Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht zuhanden der MV.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Auflösung

- Art. 20** Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.  
Ist die MV in dieser Angelegenheit nicht beschlussfähig, kann eine ausserordentliche MV einberufen werden, die in jedem Falle als beschlussfähig gilt.

### Vereinsvermögen

- Art. 21** Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur separaten Verwaltung an die politische Gemeinde Lützelflüh, bis eine neue juristische Person mit ähnlichem Zweck gegründet wird. Geschieht das nicht innerhalb von 5 Jahren, ist das Vermögen dem Schulfonds der politischen Gemeinde Lützelflüh zuzuteilen.

